

48. Zur Vertragsauslegung durch Ergänzung des Vertragswillens gemäß § 157 BGB.

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1915 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Kl.).
Rep. V. 51/15.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen

Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1904 verkaufte der Rittergutsbesitzer von M. sein Rittergut L., dem das Rittergut J. als Bestandteil zugeschrieben war, ohne J. an den Beklagten. In § 5 des Vertrags ist bestimmt: „Der Käufer räumt dem Verkäufer bzw. dessen Rechtsnachfolger im Besitze des abzuzweigenden Ritterguts J. das Recht ein, die Weiche nebst den Zufuhrwagen unentgeltlich für die Dauer des Eisenbahnbetriebes zu benutzen, und soll diese Berechtigung bei der Auflassung im Grundbuche eingetragen werden.“ Der in Rede stehende Eisenbahnbetrieb findet auf der Rübenbahn der Zuckerfabrik K. nebst Ladestelle statt; für die Fabrik ist das Recht auf Benutzung der auf dem Gebiete von L. befindlichen Bahn im Grundbuche von L. eingetragen, und dem Besitzer von L. andererseits ist das Recht auf Mitbenutzung der Bahn zugestanden. Durch einen zweiten notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1904 verkaufte von M. gleichzeitig das von L. abgetrennte Rittergut J. an den Kläger, wobei er diesem nach § 5 dafür einstand, daß das in § 5 des ersteren Vertrags vom 29. März 1904 bedungene Recht als Grunddienstbarkeit auf L. eingetragen werde. Am 26. Januar 1905 ist L. an den Beklagten und J. an den Kläger aufgelassen, und im Grundbuche von L. ist in Abt. II unter Nr. 9 auch für den jeweiligen Eigentümer von J. die bedungene Grunddienstbarkeit eingetragen worden. Neuerdings hat der Beklagte dem Kläger die Benutzung der auf dem Situationsplane Bl. 9 der Akten mit A bezeichneten Wegestrecke, die geradeswegs von J. nach L. und von hier zur Ladestelle der Eisenbahn führt, gesperrt. Der Kläger behauptet, daß ihm gemäß § 5 des ersteren Vertrags vom 29. Dezember 1904 das Benutzungsrecht auch an dieser gesperrten Strecke zustehet, und mit der ferneren Behauptung, daß ihm infolge jener Sperrung ein erheblicher Schaden entstehe, weil er nunmehr mit seinen gespannen

einen sehr großen Umweg zur Rübenbahn machen müsse, ist der Kläger auf Duldung unentgeltlicher Benutzung des Zufuhrweges A und auf Schadenersatz klagbar geworden. Der Beklagte hat bestritten, daß die Vereinbarung in § 5 des Vertrags und die daraufhin erfolgte Eintragung sich auf die Wegestrecke A beziehe. Diese habe, so führte er aus, zur Zeit des Vertragsabschlusses als öffentlicher, jedermann ohnehin zur Benutzung frei stehender Weg gegolten, und davon seien er sowohl wie auch von M. beim Vertrag ebenfalls ausgegangen. Erst nachträglich habe er eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung erstritten, durch die festgestellt worden sei, daß die Wegestrecke kein öffentlicher Weg, sondern ein zum Rittergute L. gehörender Privatweg sei. Unter „den Zufuhrwegen“ in § 5 sei nur ein anderes zur Ladestelle führendes Wegestück verstanden worden. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Im zweiten Rechtszuge machte der Beklagte noch geltend, daß er sich, falls sein Verkäufer von M. die Erstreckung des Wegerechts auch auf die Strecke A gefordert hätte, hiergegen gesträubt oder Preisminderung wegen der Wegunterhaltungspflicht verlangt haben würde. Einen Schaden erleide der Kläger durch die Wegsperrung überhaupt nicht. Der Kläger hat entgegnet, daß, falls der Beklagte und von M. die Eigenschaft des Weges A als Privatweg gekannt hätten, das Wegerecht auch an ihn eingeräumt worden wäre. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auf die Revision des Beklagten würde die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das gesamte Klagebegehren hängt von der Frage ab, ob dem Kläger das behauptete Wegerecht an der Wegestrecke rot A der Karte wirklich zusteht. Die Nachprüfung dieser Frage hat aber zu deren Verneinung führen müssen. Daß der Rechtsvorgänger des Klägers von M. und der Beklagte beim Abschlusse des Vertrags vom 29. Dezember 1904 willens gewesen wären, den Eigentümern des Ritterguts J. gemäß § 5 des Vertrags ein Recht auch auf Benutzung der genannten Wegestrecke auszubedingen, behauptet der Kläger selbst nicht, und haben auch die beiden Instanzgerichte nicht angenommen. Der Kläger hat im zweiten Rechtszuge nur geltend gemacht, daß dem Rittergutsbesitzer von M. das Wegerecht an der Strecke A gleichfalls dann eingeräumt sein würde, wenn den beiden

Vertragsparteien die Eigenschaft dieser Strecke als Privatweg bereits bekannt gewesen wäre, und das Landgericht wie das Oberlandesgericht sind ebenfalls nur von diesem Gesichtspunkt ausgegangen. Ihre Annahme, daß die streitige Grunddienstbarkeit sich auch auf den Weg A erstrecke, beruht mithin nicht etwa auf der Feststellung, daß die Vertragsparteien über diese Erstreckung der Wegegerechtigkeit tatsächlich einig gewesen seien, und beruht also auch nicht auf einer dahingehenden Auslegung der tatsächlich vorliegenden Bestimmung des § 5 des Vertrags. Der Standpunkt der beiden Urteile ist vielmehr der, daß, weil die Vertragsparteien davon abgesehen hätten, ihre Vereinbarung auch betreffs der Wegestrecke A zu treffen, der Vertrag jetzt eine Lücke aufweise, die der Ausfüllung bedürftig, einer solchen im Wege ergänzender Auslegung gemäß § 157 BGB. aber auch fähig sei. Dabei ist erwogen worden, daß die Vertragsparteien von Einbeziehung der Wegestrecke A in die Bestimmung des § 5 nur deswegen Abstand genommen hätten, weil sie damals den Weg für einen öffentlichen angesehen hätten, dessen Benutzung dem Eigentümer des Ritterguts G. ohnehin freigestanden haben würde; daß die Parteien dagegen die Erstreckung des Wegerechts zweifellos vereinbart haben würden, falls ihnen die wirkliche Eigenschaft des Weges als eines zum Rittergute L. gehörenden Privatwegs bekannt gewesen wäre, da dieser Weg die kürzeste und bequemste Verbindung mit der Rübenbahnweiche darstelle, die auch von den Eigentümern der vereinigten Rittergüter L. und J. zur Rübenabfuhr der Regel nach benutzt worden sei.

Indessen der rechtliche Standpunkt der beiden Instanzgerichte kann nicht gebilligt werden. Ob unter Umständen auch eine ergänzende Auslegung einer Vertragsbestimmung, wie sie hier beabsichtigt worden ist, als zulässig und als geboten gelten kann, braucht im gegebenen Falle nicht entschieden zu werden.¹ Denn für einen ergänzenden Ausspruch des Richters unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte kann unbedingt nur dann Raum sein, wenn ein Vertrag innerhalb seines tatsächlich gegebenen Rahmens oder innerhalb der wirklich gewollten Vereinbarungen der Parteien eine ersichtliche Lücke aufweist;

¹ Vgl. Prot. Bd. 1 S. 625; Jur. Wochenchr. 1912 S. 190 Nr. 5; Wärscher Rechtspr. 1912 Nr. 289.

niemals aber kann von einer ergänzungsfähigen bloßen Vertragslücke die Rede sein, wenn die Ergänzung zu einer Erweiterung des Vertragsgegenstandes selbst führen soll. Derartiges steht nun hier in Frage. Was die Vertragsparteien mit der Bestimmung des § 5 des Kaufvertrags gewollt haben, steht fest; ebenso steht aber auch fest, was außerhalb ihres Vertragswillens lag. Ihr Wille ging nur dahin, das Wegerecht an den anderen Zugangswegen zu begründen, die sie bei § 5 im Auge hatten; die Begründung eines Wegerechts auch an der Strecke A war dagegen überhaupt nicht beabsichtigt. Daß nunmehr die Bestimmung des § 5 innerhalb ihrer eigenen zuvor bezeichneten Grenzen eine Lücke enthielte, liegt hier außer allem Betracht. Das, was der Kläger begehrt, ist vielmehr, daß ihm ein Dienstbarkeitsrecht bewilligt wird, das seinem Rechtsvorgänger bei Abschluß des Vertrags vom 29. Dezember 1904 gar nicht gewährt werden sollte, ein Wegerecht nämlich an der Strecke A, sonach aber gegenüber dem Vertrage vom 29. Dezember 1904 ein neues Recht, durch dessen Zuerkennung nicht die Bestimmung des § 5 innerhalb ihres Rahmens eine bloße Ergänzung erführe, sondern dem Vertrage gegenständlich ein entsprechend neuer Inhalt gegeben werden würde. Daß das Gericht auch zur Herbeiführung eines derartigen Ergebnisses befugt wäre, läßt sich aus keinem Grunde annehmen. Was die Vertragsparteien mit der Bestimmung des § 5 des Vertrags beabsichtigt hatten, beschränkte sich übrigens darauf, dem Eigentümer von J. ein Recht auf Benutzung derjenigen Zugangswege zu gewähren, welche nach ihrer damaligen Kenntnis als Privatwege von L. in Betracht kamen. Dieser Zweck ist auch erreicht worden, und daher läßt sich auch nicht einmal sagen, daß der seiner Zeit verfolgte Vertragszweck vereitelt wäre, wenn dem Kläger jetzt nicht auch das Recht auf Benutzung des Weges A zugesprochen würde. Freilich hat von M. beim Vertragsabschlusse gemeint, weil diese Wegestrecke eine öffentliche sei, werde er sie ebenfalls benutzen können und sonach den kürzesten Zugang zur Bahnweiche ohnehin zur Verfügung haben. Aber eben wegen seines Irrtums hielt er die Einbeziehung des Weges A in die vertraglichen Vereinbarungen überhaupt nicht für nötig, und, nachdem sich sein Irrtum als solcher herausgestellt hat, kann diese Tatsache kein Recht geben, der vertraglichen Vereinbarung eine damals gar nicht gewollte Ausdehnung zu verleihen.

Die Anwendung des § 157 BGB., wie sie durch das Berufungsgericht erfolgt ist, ergibt indes noch ein weiteres Bedenken. Das Gericht glaubte unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellen zu können, daß, wenn die beiden Vertragsparteien die wahre Sachlage gekannt hätten, dem Eigentümer von S. das Wegerecht schlechthin auch an der Wegestrecke A bewilligt worden wäre. Der Beklagte hatte sich aber gegen eine solche Auslegung bereits nachdrücklich gewendet, und die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht auf diesen Einwand überhaupt nicht eingegangen ist. Der Beklagte hat nämlich dargelegt, wie er gegebenenfalls damit würde haben rechnen müssen, daß bei einer Mitbenutzung des Weges A durch die Besitzer von S. und L. die Wegunterhaltungskosten eine wesentliche Steigerung erführen, und daß er somit ohne einen Preisnachlaß seinem Vertragsgegner ein Wegerecht an der Strecke A keineswegs zugestanden haben würde. Dieser Einwand war nicht unbeachtlich. Wollte das Gericht feststellen, in welcher Weise die Vertragsparteien sich über das fragliche Wegerecht geeinigt haben würden, dann mußte es notwendig auch den Einwurf des Beklagten berücksichtigen, und hätte es das getan, dann hätte ihm nicht entgehen können, wie schwierig und bedenklich es ist, jetzt rückschauend überhaupt entscheiden zu wollen, in welcher Weise die Einigung der Vertragsparteien zustande gekommen wäre. Die Annahme dagegen, daß der Beklagte das fragliche Wegerecht schlechthin unter den gegebenen Vertragsbedingungen nach Treu und Glauben eingeräumt haben würde, entbehrt einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage.“ ...